



Landratsamt Esslingen – 73726 Esslingen am Neckar

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Rechts- und Ordnungsamt
Neckarstraße 1
73728 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Am Aussichtsturm 7
73207 Plochingen

Telefon 0711 3902-0
ordnungsamt@LRA-ES.de
bussgeldstelle@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Unsere Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
221-111.1:
Sachgebiet 221.1

Sachbearbeitung
Frau Weeger

Telefon 0711 3902-42723
Telefax 0711 3902-52723
Weeger.Anika
@LRA-ES.de

Datum
09.01.2025

Informationen der Waffenbehörden im Landkreis Esslingen an die Schützenvereine und Jägervereinigungen im Landkreis Esslingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir machen Sie gerne auf weitere aktuelle Themen aus dem Bereich des Waffen- und Jagdrechts aufmerksam.

Waffen- und jagdrechtliche Gesetzesänderungen

Das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems ist am 31.10.2024 in Kraft getreten. Die hierin enthaltenen Änderungen des Waffengesetzes (WaffG) und des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erfordern eine Anpassung der bislang erfolgten Antragsbearbeitung von Jagdscheinen insbesondere im Rahmen der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

1. Überprüfung aufgrund Jagdscheinantrag

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung von Antragstellern nach dem BJagdG ist seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 31.10.2024 gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BJagdG ausschließlich durch die örtlich zuständige Waffenbehörde zu prüfen.

Die Waffenbehörden werden daher veranlassen, dass alle Personen, die zur Jagdscheinverlängerung anstehen, Anfang Januar 2025 automatisch überprüft werden. Da noch nicht absehbar ist, wie viel Zeit diese Überprüfung in Anspruch nehmen wird, kann es im Einzelfall dazu kommen, dass Anträge von Jägern nicht bis 31.03.2025 bearbeitet werden können. Diese Jäger werden dann gesondert von der unteren Jagdbehörde informiert.

Allgemeine Sprechzeiten

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

KFZ-Zulassung zusätzlich

Montag – Mittwoch 7:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

ÖPNV

Bahnhof Plochingen
Buslinie 141
Haltestelle: Stumpfenhof
4 Gehminuten bis
Am Aussichtsturm

Auch ausländische Jagdgäste müssen über die jeweiligen Waffenbehörden überprüft werden. Wir bitten daher entsprechend frühzeitig Anträge bei der unteren Jagdbehörde zu stellen.

2. Überprüfung aufgrund Waffenantrag

Die Anzahl der abzufragenden Behörden für die Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung wurde ausgeweitet. Künftig werden bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung auch die Bundespolizei, das Zollkriminalamt und ggf. das Bundeskriminalamt abgefragt; bei der Prüfung der persönlichen Eignung neben der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt auch die örtlichen Polizeibehörden der Wohnsitze der letzten zehn Jahre.

Die Bearbeitung des Antrags kann erst abgeschlossen werden, wenn von allen abzufragenden Behörden die Ergebnisse vorliegen.

Wir bitten, dies zu berücksichtigen und von Rückfragen abzusehen.

3. Messer

Das neue Gesetz sieht eine signifikante Ausweitung der sogenannten Waffenverbotszonen vor, in denen das Mitführen von Messern künftig weitgehend untersagt ist. Zu den betroffenen Bereichen zählen der öffentliche Fernverkehr, Veranstaltungsorte wie Volksfeste und andere stark frequentierte Räume.

Um die Einhaltung dieser neuen Verbote zu überwachen, erhält die Polizei künftig weitreichendere Kontrollbefugnisse. Hierbei hat die Polizei das Recht auch ohne konkreten Verdacht anlasslose Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich niemand unbefugt mit Messern oder anderen Waffen in den festgelegten Zonen aufhält.

§ 42 WaffG (neu gefasst) verbietet das Führen von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen. § 42b WaffG (neu eingefügt) verbietet das Führen von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr, mit der Möglichkeit, zusätzliche Verbotszonen zu etablieren.

Bei "berechtigtem Interesse" sind Ausnahmen von dem Verbot möglich. Dies betrifft beispielsweise Handwerksarbeiten, berufliche Notwendigkeit oder sportliche Aktivitäten, die Messer erfordern. Hierzu zählen auch Jagdmesser und Jagdbesteck.

Eine weitere Ausnahmeregelung besteht für das Führen von Messern im sogenannten „nicht zugriffsbereiten“ Zustand. Dies bedeutet, dass Messer erlaubt sind, solange sie in der Weise transportiert werden, dass sie nicht sofort verfügbar sind. Konkret bedeutet dies, dass das Messer nur nach mindestens drei aufeinanderfolgenden Handgriffen zur Nutzung bereit sein darf.

4. Springmesser

Zudem wurde nun der Besitz von Springmessern generell verboten. Bisher waren Springmesser mit einer einseitig geschliffenen Klinge bis höchstens 8,5 cm Klingenlänge

vom Verbot nicht erfasst. Das ist nicht mehr der Fall. Letztere dürfen nur dann auch weiterhin besessen werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt.

Wer ein am 31.10.2024 unerlaubt besessenes Springmesser bis zum 01.10.2025 einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubtem Erwerb, unerlaubtem Besitz, unerlaubtem Führen auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubtem Verbringen bestraft.

Springmesser dürfen daher zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Waffenbehörde in einem verschlossenen Behältnis zur Vernichtung abgegeben werden.

Bedürfniswiederholungsprüfung

Nach Rücksprache mit dem Bundesinnenministerium wird mitgeteilt, dass Repetierlangwaffen mit glatten Läufen (Vorderschaftrepetierflinten) weder dem sog. Grundkontingent im Sinne des § 14 Abs. 5 WaffG noch den in § 14 Abs. 6 WaffG (gelber WBK) genannten Schusswaffen zuzuordnen sind. Diese Waffen gehören somit dem sog. Überkontingent an. Deshalb muss für solche Schusswaffen das Bedürfnis für Erwerb und Besitz nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 WaffG erbracht werden.

Kann der Waffenbesitzer für seine Vorderschaftrepetierflinte keine Bescheinigung des Verbandes vorlegen (zwei Wettkämpfe innerhalb der letzten 24 Monate), hat er das Bedürfnis für den weiteren Besitz nicht glaubhaft nachgewiesen. In der Folge wäre die Besitzerlaubnis zu widerrufen.

Sofern vom Verband eine Bescheinigung nicht erteilt wird, bleibt dem Sportschützen die Möglichkeit, einen vermeintlichen Anspruch auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen (vgl. VG Freiburg Beschl. v. 9.2.2016 - 5 K 826/14). Es liegt also in der Verantwortung des Waffenbesitzers, die Nachweise beizubringen.

Überprüfung von Vereinswaffen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass auch bei Schützenvereinen Waffenaufbewahrungskontrollen durchgeführt werden. Sollten hierbei Verstöße festgestellt werden, ist der in der Vereins-Waffenbesitzkarte eingetragene Verantwortliche ggf. waffenrechtlich unzuverlässig. Dies gilt sowohl für die Vereinswaffen, als auch für Waffen im Privatbesitz.

Einführung eWaffe

Die Einführung des Onlinedienstes eWaffe beim Landratsamt Esslingen ist fast abgeschlossen. Das heißt, dass waffenrechtliche Anträge ab voraussichtlich Januar/Februar 2025 online gestellt werden können und z. B. Bedürfnisbescheinigungen etc. über diesen Onlinedienst an das Landratsamt Esslingen übermittelt werden können. Auch Ein- und

Austragungen von Waffen können vorab übermittelt werden. Die Waffenbesitzkarte kann dann auf dem Postweg oder persönlich nachgereicht werden.

Wir bitten darum, den Onlinedienst in Anspruch zu nehmen, sobald er zur Verfügung steht.

**Besucheradresse Waffenbehörde und untere Jagdbehörde des Landratsamts
Esslingen**

Die Waffen- und Jagdbehörde bleibt auch nach Errichtung des Neubaus in Esslingen am Standort in Plochingen. Sie können uns daher wie gewohnt in Plochingen zu den üblichen Öffnungszeiten erreichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Weeger